

Jurakompakt

Völkerrecht

Bearbeitet von
Dr. Yvonne Dorf

2. Auflage 2016. Buch. XVII, 199 S. Kartoniert

ISBN 978 3 406 68162 2

Format (B x L): 11,8 x 18,0 cm

Gewicht: 223 g

[Recht > Europarecht , Internationales Recht, Recht des Auslands > Internationales
Recht > Völkerrecht](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

II. Befugnisse des Sicherheitsrats nach Kapitel VI UN-Charta

- 3 Nach den Art. 33 ff. UN-Charta obliegt dem Sicherheitsrat die Aufgabe, mit den dort genannten Streitschlichtungsmechanismen auf eine friedliche Beilegung von Streitigkeiten hinzuwirken. So kann der Sicherheitsrat nach Art. 34 UN-Charta von sich aus jede Streitigkeit auf ihre potentielle Gefährdung des Weltfriedens oder der internationalen Sicherheit hin untersuchen. Darüber hinaus hat aber auch jedes Mitglied der Vereinten Nationen – und unter bestimmten Voraussetzungen auch ein Nichtmitgliedstaat – das Recht, die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats auf eine entsprechende Streitigkeit zu lenken (Art. 35 UN-Charta). Sowohl im Fall des Selbsteintrittsrechts wie auch im Fall der Befassung und Vorlage der Streitigkeit durch die Parteien kann der Sicherheitsrat Empfehlungen zur Lösung des Konflikts abgeben (Art. 36, 37 UN-Charta) sowie auf Antrag aller Parteien einen Vermittlungsvorschlag unterbreiten (Art. 38 UN-Charta). Diese Empfehlungen des Sicherheitsrats sind, anders als seine Beschlüsse (s. Art. 25 UN-Charta), rechtlich unverbindlich.

III. Befugnisse des Sicherheitsrats nach Kapitel VII UN-Charta

- 4 Kapitel VII UN-Charta enthält eine Reihe von Befugnissen des Sicherheitsrats bei Bedrohungen oder Bruch des Friedens oder bei Angriffshandlungen. Die auf Grundlage der Art. 40 ff. UN-Charta getroffenen Maßnahmen sind im Unterschied zu denen nach Kapitel VI UN-Charta sämtlich rechtlich verbindlich. Sowohl bei der Feststellung der Tatbestandsvoraussetzungen für das Ergreifen von Maßnahmen nach den Art. 40 ff. UN-Charta als auch bei der Entscheidung über die einzelnen zu ergreifenden Maßnahmen selbst steht dem Sicherheitsrat ein weiter Gestaltungsspielraum zu.

1. Tatbestand des Art. 39 UN-Charta

- 5 Art. 39 UN-Charta nennt drei Tatbestandselemente, die Voraussetzung für Zwangsmaßnahmen nach den Art. 40 ff. UN-Charta sind: entweder muss die **Bedrohung des Friedens**, der **Bruch des Friedens** oder eine **Angriffshandlung** vorliegen. Erst wenn der Sicherheitsrat eine dieser drei Situationen festgestellt hat, ist der Anwendungsbereich für Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII UN-Charta eröffnet.
- 6 Eine **Angriffshandlung** liegt vor, wenn durch einen Akt militärischer Aggression, der eindeutig einem Staat zugeordnet werden kann, das Gewaltverbot verletzt ist.

Auslegungshilfe für den Begriff der Angriffshandlung bietet die Resolution 3314 (XXIX) der Generalversammlung von 1977 zur Aggressionsdefinition. Als mögliche Aggressionsformen werden dort direkte militärische Einwirkungen eines Staates auf ein anderes Staatsgebiet wie die Invasion, die Beschießung oder Bombardierung ebenso genannt wie Formen der indirekten Aggression zB durch die Entsendung von Widerstandsgruppen in einen anderen Staat. Der Sicherheitsrat ist in der Feststellung einer Angriffshandlung bislang sehr zurückhaltend gewesen und hat beispielsweise selbst beim irakischen Überfall auf Kuwait nicht von einer Angriffshandlung gesprochen, sondern lediglich festgestellt, „dass mit der irakischen Invasion Kuwaits ein Bruch des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit vorliegt“ (Res. 660 (1990)).

Ein **Bruch des Friedens** liegt bei einem mit Waffengewalt ausgetragenen Konflikt zwischen zwei oder mehreren Staaten vor.

7

Für die Feststellung eines Bruchs des Friedens ist somit weder die Feststellung einer Aggressionshandlung noch die Bestimmung des Aggressors notwendig.

Eine **Bedrohung des Friedens** ist eine Gefährdungslage im Vorfeld eines Friedensbruchs.

8

Sowohl die Friedensbedrohung als auch der Bruch des Friedens beziehen sich auf den Weltfrieden im Sinne von Art. 1 Nr. 1 UN-Charta. Ebenso wie beim Bruch des Friedens wurde auch eine Bedrohung des Friedens ursprünglich nur im Fall zwischenstaatlicher Konflikte angenommen. Von diesem eng gefassten Begriffsverständnis hat sich die jüngere Praxis des Sicherheitsrats jedoch gelöst und das Tatbestandsmerkmal der Friedensbedrohung des Art. 39 UN-Charta ausgeweitet.

So **verzichtete** der Sicherheitsrat zunächst **auf das Erfordernis eines grenzüberschreitenden Bezugs** für die Feststellung der Friedensbedrohung. Von zentraler Bedeutung für die Erstreckung der Friedensbedrohung auf interne Konflikte ist die mit der Resolution 688 (1991) getroffene Entscheidung des Sicherheitsrats zum Nordirak. Wengleich sich der Sicherheitsrat hier noch auf die grenzüberschreitenden Flüchtlingsströme in die Türkei und in den Iran bezog, die durch die Unterdrückung und Verfolgung der Kurden im Nordirak ausgelöst wurden, verurteilte er doch die Unterdrückung der irakischen Zivilbevölkerung durch die eigene Regierung als Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region.

- 10 Dass auch **systematische Menschenrechtsverletzungen** in einem Staat eine Friedensbedrohung nach Art. 39 UN-Charta darstellen können, hat der Sicherheitsrat in seiner berühmten Resolution 794 (1992) in Bezug auf Somalia festgestellt und ausgeführt,

„dass das Ausmaß der durch den Konflikt in Somalia verursachten menschlichen Tragödie, die noch weiter verschärft wird durch die Hindernisse, die der Verteilung der humanitären Hilfsgüter in den Weg gelegt werden, eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt.“

Auch in Bezug auf Ruanda und Haiti qualifizierte der Sicherheitsrat die sich dort ereignenden humanitären Katastrophen als Bedrohung des Weltfriedens. Ebenso hat der Sicherheitsrat die gravierenden Menschenrechtsverletzungen im ehemaligen Jugoslawien als Friedensbedrohung eingestuft ohne eine direkte internationale Auswirkung zu verlangen. In seiner in Reaktion auf den sich verschärfenden Bürgerkrieg in Libyen im März 2011 verabschiedeten Resolution 1973 (2011) hat der Sicherheitsrat ebenfalls „unter Verurteilung der groben und systematischen Verletzung von Menschenrechten“ die Situation in der Libysch-Arabischen Dschamahirija als Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit eingeordnet.

- 11 **Terroranschläge** sind vom Sicherheitsrat in der Vergangenheit ebenfalls als eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit qualifiziert worden (siehe etwa die Resolution 1070 (1996) zum Sudan, sowie die Resolutionen 1368 (2001), 1373 (2001) und 1540 (2004) nach den Terroranschlägen vom 11.9.2001). Ob terroristische Akte dabei staatlich unterstützt sein müssen, um eine Friedensbedrohung darzustellen, hat der Sicherheitsrat offen gelassen.
- 12 Eine weitere Ausweitung des Tatbestands der Friedensbedrohung zeigt sich auch in der Tendenz des Sicherheitsrats, schon im Vorfeld einer konkreten Gefahr für den Frieden eine Friedensbedrohung anzunehmen. So hat der Sicherheitsrat bereits den bloßen Besitz von Massenvernichtungswaffen, der weder gewohnheits- noch vertragsrechtlich verboten ist, als Friedensbedrohung qualifiziert und damit einen Gefahrenverdacht für ausreichend angesehen. Dies zeigen etwa die Resolutionen 1696 (2006), 1737 (2006) oder 1929 (2010) zum Iran, mit denen der Iran wiederholt aufgefordert wurde, die Anreicherung und Wiederaufbereitung von Uran einzustellen. Mit seiner Resolution 2118 (2013) bekräftigte der Sicherheitsrat nach dem Einsatz von Giftgas gegen die Zivilbevölkerung im syrischen Bürgerkrieg, dass die Verbreitung chemischer Waffen eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ist; dabei wies der Sicherheitsrat darauf hin, dass Syrien im Jahr 1968 das Giftgasprotokoll von 1925 ratifiziert hatte.

Gleichzeitig stellte der Sicherheitsrat fest, dass der Einsatz chemischer Waffen, unabhängig davon, wo er stattfindet, stets eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt.

2. Vorläufige Maßnahmen nach Art. 40 UN-Charta

Um einer Verschärfung der Lage vorzubeugen, kann der Sicherheitsrat auf Grundlage der Feststellung nach Art. 39 UN-Charta **rechtsverbindliche** vorläufige Maßnahmen anordnen. Hierzu zählen beispielsweise die Aufforderung zur Einstellung von Kampfhandlungen, zum Rückzug von Truppen oder zur Zulassung der Stationierung von UN-Beobachtern. Leisten die Parteien den vorläufigen Maßnahmen keine Folge, sieht Art. 40 UN-Charta vor, dass „der Sicherheitsrat diesem Versagen gebührend Rechnung“ trägt. Häufig kündigt der Sicherheitsrat daher gleichzeitig mit einer vorläufigen Maßnahme auch schon weitere Zwangsmaßnahmen für den Fall der Nichtbefolgung an. **13**

3. Nicht-militärische Zwangsmaßnahmen nach Art. 41 UN-Charta

Die in Art. 41 UN-Charta beispielhaft aufgezählten friedlichen Maßnahmen sind nicht abschließend. Der Beschluss des Sicherheitsrats zur Ergreifung nicht-militärischer Maßnahmen ergeht als verbindliche Sicherheitsratsresolution (Art. 25 UN-Charta). Die Durchführung der Maßnahmen obliegt nach Art. 48 UN-Charta den UN-Mitgliedstaaten. Jedoch ist es auch möglich, dass sich Maßnahmen nach Art. 41 UN-Charta ausschließlich gegen den verantwortlichen Staat selbst richten, wie im Fall der Verpflichtung des Iraks zur Zerstörung seiner Waffenarsenale (Res. 687 (1991)). Möglich ist es auch, dass Maßnahmen nach Art. 41 UN-Charta mit Zustimmung des betroffenen Staates beschlossen werden. Dies geschieht beispielsweise, wenn im Interesse des betroffenen Staates andere Staaten davon abgehalten werden sollen, in die inneren Angelegenheiten einzugreifen und etwa Aufständische mit Waffen oder sonstigen Gütern zu beliefern. **14**

Eine der wichtigsten nicht-militärischen Maßnahmen stellt das teilweise oder totale **Wirtschaftsembargo** dar, mit dem die Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und dem Verletzterstaat unterbrochen werden. So effektiv dieses Mittel der Friedenserhaltung auch ist, so problematisch sind die daraus resultierenden Folgen für die Bevölkerung. Als Beispiel sei das gegen den Irak von 1990 an verhängte totale Wirtschaftsembargo erwähnt, das zu katastrophalen Belastungen für die Bevölkerung führte. Daher geht der Sicherheitsrat heute in der Praxis zu weniger weitreichenden, lediglich sektoriellen **15**

Embargos über, die sich nur auf bestimmte Bereiche bzw. Güter (Waffen, Erdöl) beziehen.

- 16 Art. 41 UN-Charta stellt auch die Rechtsgrundlage für atypische Maßnahmen dar wie für die Errichtung der **Internationalen Tribunale für Ruanda und Jugoslawien** oder für die internationale Verwaltung bestimmter Gebiete wie des Kosovo. Im Fall der *ad hoc*-Straftribunale für Ruanda und Jugoslawien verabschiedete der Sicherheitsrat mit den entsprechenden Resolutionen auch das jeweilige Statut des Gerichts. Die Möglichkeit, die Einsetzung solcher Tribunale auf Art. 41 UN-Charta zu stützen, folgt aus dem dem Sicherheitsrat nach dieser Vorschrift eingeräumten (Auswahl-)Ermessen zu „beschließen, welche Maßnahmen – mit Ausschluss von Waffengewalt – zu ergreifen sind“.

Auch der Erlass von Regelungen, die sich in Bezug auf eine konkrete Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit an alle Staaten richten, gehört zum Handlungspotential des Sicherheitsrats. So verpflichtet die Resolution 2178 (2014) alle Staaten, präventive und repressive Maßnahmen gegen den internationalen Terrorismus zu ergreifen und zB gegen die Rekrutierung und Unterstützung von Personen, die in einen Staat einreisen, um terroristische Handlungen zu begehen, vorzugehen.

4. Militärische Zwangsmaßnahmen nach Art. 42 UN-Charta

- 17 Kommt der Sicherheitsrat zu der Auffassung, dass die in Art. 41 UN-Charta vorgesehenen Zwangsmaßnahmen unzulänglich sein würden oder sich als unzulänglich erwiesen haben, kann er als *ultima ratio* nach Art. 42 UN-Charta militärische Maßnahmen zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ergreifen. Für den Einsatz militärischer Mittel nach Art. 42 UN-Charta sollten die UN-Mitgliedstaaten dem Sicherheitsrat nach Maßgabe eines oder mehrerer Sonderabkommen nationale Streitkräfte zur Verfügung stellen, die unter dem Kommando der Vereinten Nationen stehen sollten (Art. 43 UN-Charta). Derartige Sonderabkommen sind jedoch bis heute noch nicht abgeschlossen worden. Daher verfolgt der Sicherheitsrat eine andere Praxis: anstelle von Sonderabkommen ermächtigt der Sicherheitsrat in seinen Resolutionen auf der Grundlage des Art. 42 UN-Charta die zum militärischen Einsatz bereiten Mitgliedstaaten zur Durchsetzung der von ihm festgelegten Zwangsmaßnahmen. Die Einsätze unterstehen nationalen oder multinationalen Kommandos, können jedoch, wie etwa die *United Nations Operation in Somalia II*, auch unter einheitlichem UN-Kommando stehen. In jedem Fall begründet die Ermächtigung durch den Sicherheitsrat eine Zurechnung der Militäreinsätze alleine zu den Vereinten Nationen. Für die durchge-

fürten militärischen Aktionen tragen damit grundsätzlich die Vereinten Nationen die (auch pekuniäre) Verantwortung.

Regelmäßig bedient sich der Sicherheitsrat bei der Ermächtigung einzelner Staaten bzw. Staatengruppen zur Ausübung militärischer Gewalt in seinen Resolutionen einer Standardformel, wonach die Mitgliedstaaten autorisiert sind, „**to use all necessary means**“. Auch wenn diese Formulierung nicht wörtlich auf die Berechtigung zum Militäreinsatz weist, entspricht es doch der Praxis des Sicherheitsrats, dass die Wendung „alle notwendigen Maßnahmen“ auch militärische Gewalt einschließt. Mit der Formel „to use all necessary means“ hat der Sicherheitsrat im März 2011 auch in Bezug auf den Libyen-Bürgerkrieg die UN-Mitgliedstaaten ermächtigt, die Befolgung des verhängten Flugverbots durchzusetzen (Res. 1973 (2011)). Seit 1990 hat der Sicherheitsrat mehrfach – in Ermangelung eigener Streitkräfte – freiwillig von UN-Mitgliedstaaten gebildete Koalitionen mit militärischen Interventionen auf der Grundlage des Art. 42 UN-Charta beauftragt. Zu nennen sind etwa die Militäraktionen zur Befreiung des vom Irak besetzten Kuwait (Res. 678 (1990)), zahlreiche Einsätze in Bosnien-Herzegowina (Res. 770 und 787 (jeweils 1992), 816 und 836 (jeweils 1993), 1031 (1995)) oder die Einsätze im Kongo (Res. 1291 (2000)), in Afghanistan (Res. 1368 (2001)) oder eben in Libyen (Res. 1973 (2011)).

Sind die UN-Mitgliedstaaten nicht vom Sicherheitsrat zur Durchführung militärischer Aktionen berechtigt, dürfen sie – wenn ihnen kein anderer Rechtstitel wie bspw. das Selbstverteidigungsrecht zusteht – keine militärischen Zwangsmaßnahmen anwenden. Allerdings kann im Einzelfall fraglich sein, ob eine Resolution des Sicherheitsrats tatsächlich eine Ermächtigung zum militärischen Einschreiten enthält. Bis heute wird in diesem Zusammenhang die Resolution 1441 vom 8.11.2002 diskutiert, mit der der Irak letztmalig aufgefordert wurde, die bisherigen Resolutionen des Sicherheitsrats bedingungslos zu akzeptieren und der Verpflichtung zum Abbau seiner Massenvernichtungswaffen nachzukommen. In der Formulierung, dass der Sicherheitsrat „Irak wiederholt vor ernsthaften Konsequenzen gewarnt hat“ (s. Nr. 13 der Resolution), kann – nach allerdings umstrittener Auffassung – keine Ermächtigung zum Einsatz von Waffengewalt gesehen werden, zumal die bisherige Praxis des Sicherheitsrats immer eindeutig zu „all necessary means“ ermächtigte. Die militärische Intervention der sog. Koalition der Willigen unter Führung der USA gegen den Irak ließ sich daher nicht auf eine Ermächtigung des Sicherheitsrats stützen.

5. UN-Friedenstruppen

- 20 Seit 1949 werden vom Sicherheitsrat zahlreiche als „Blauhelme“ bezeichnete multinationale Streitkräftetruppen (UN-Friedenstruppen) zur Beobachtung und Überwachung in Konfliktregionen geschickt. Ziel solcher friedenserhaltender Maßnahmen (*peace keeping operations*), die erst nach Beendigung der Kampfhandlungen zwischen den streitenden Parteien beginnen können, sind zB die Überprüfung der Einhaltung von Waffenstillstandsabkommen oder die Sicherung einer Pufferzone zwischen den Konfliktparteien. Eine eindeutige Rechtsgrundlage für den nicht eigens geregelten friedenserhaltenden Einsatz durch Blauhelm-Soldaten lässt sich nicht ausmachen. Als reine friedenserhaltende Maßnahmen ließen sich die Aufträge auf Kapitel VI UN-Charta stützen. Die Praxis jedoch hat gezeigt, dass die Grenze zwischen friedenserhaltenden und friedensschaffenden Maßnahmen (*peace enforcement operations*), die auch den Einsatz von Zwangsmaßnahmen beinhalten und daher ihre Grundlage in Kapitel VII UN-Charta finden, oftmals fließend ist. Dies kommt insbesondere beim sog. **robusten peace keeping** zum Ausdruck, bei dem friedenserhaltende Maßnahmen mit Zwangsmaßnahmen wie dem Einsatz von Waffengewalt zum Schutz der Zivilbevölkerung oder von Hilfsgüterlieferungen gekoppelt sind. Die heutige Entsendung von UN-Friedenstruppen, die mittlerweile gewohnheitsrechtlich gesichert ist, wird daher regelmäßig auf die Befugnisse des Sicherheitsrats aus Kapitel VI und Kapitel VII UN-Charta gestützt.

B. Allgemeines Gewaltverbot

Literatur: *Herdegen*, Völkerrecht, § 34; *Hobe*, Einführung in das Völkerrecht, S. 249 ff.; *Kempen/Hillgruber*, Völkerrecht, § 38; *Stein/von Buttlar*, Völkerrecht, Rn. 768 ff.

- 21 Bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts wurde den Staaten als Mittel der Politik ein freies Kriegsführungsrecht zugestanden, das nur wenigen Beschränkungen unterlag. Mit dem nach dem französischen und dem amerikanischen Außenminister benannten *Briand-Kellogg-Pakt* (→ Kap. 1 Rn. 9) von 1928 wurde zwar der Krieg als Mittel für die Lösung internationaler Streitfälle verurteilt, doch der entscheidende Durchbruch gelang der Staatengemeinschaft erst mit Gründung der Vereinten Nationen. Unter dem Eindruck und in Erinnerung an die Opfer des Zweiten Weltkrieges setzten sich die Staaten der Vereinten Nationen das Ziel, „künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges

zu bewahren“ (s. Präambel der UN-Charta) und statuierten in Art. 2 Nr. 4 UN-Charta nicht nur ein Kriegsverbot, sondern ein allgemeines Gewaltverbot. Das allgemeine Gewaltverbot hat heute längst auch (zwingende) völkergewohnheitsrechtliche Geltung erlangt.

I. Gewaltverbot nach Art. 2 Nr. 4 UN-Charta

Das Gewaltverbot des Art. 2 Nr. 4 UN-Charta untersagt die Androhung oder Anwendung **militärischer Gewalt**. Hierunter fällt nicht nur der geplante kriegerische Angriff, sondern jede Form militärischer Gewaltanwendung. Das Überschreiten einer gewissen Mindestintensitätsschwelle, wie sie von einigen Lehrmeinungen gefordert wird, setzt die Verletzung des Gewaltverbots nicht voraus. Daher fallen auch sog. *low-intensity conflicts* unter das Gewaltverbot. 22

Da nicht-militärische Gewalt nicht unter das Gewaltverbot des Art. 2 Nr. 4 UN-Charta fällt, ist die Ausübung wirtschaftlichen oder politischen Drucks kein Fall unzulässiger Gewaltanwendung. Wirtschaftlicher oder politischer Druck kann allerdings gegen das Interventionsverbot verstoßen (→ Kap. 5 Rn. 16, 18). 23

Die Formulierung des Art. 2 Nr. 4 UN-Charta, wonach Gewalt verboten ist, die „gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtet“ ist, bedeutet keine Einschränkung des Verbotstatbestands dahingehend, dass wohlgemeinte, uneigennütige Aktionen, die beispielsweise im Interesse des betreffenden Staates oder seiner Zivilbevölkerung stehen, nicht den Tatbestand des Gewaltverbots erfüllen. Nach herrschender Auffassung hat der Passus des Art. 2 Nr. 4 UN-Charta lediglich klarstellende Funktion und verdeutlicht, was jedenfalls einen besonders schwerwiegenden Verstoß gegen das Gewaltverbot darstellt. Eine Einschränkung des Tatbestands liegt in der beschriebenen Zielrichtung der Gewaltanwendung nicht. 24

Das Gewaltverbot des Art. 2 Nr. 4 UN-Charta richtet sich nur gegen **zwischenstaatliche** Gewalt („in ihren internationalen Beziehungen“). Gewaltsame Aktionen innerhalb eines Staates wie ein Bürgerkrieg stellen keine Verletzung des Gewaltverbots dar (was nicht bedeutet, dass nicht der Sicherheitsrat aufgrund der durch einen Bürgerkrieg ausgelösten Situation bei Feststellung einer Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zum Ergreifen von Maßnahmen nach Kapitel VII UN-Charta ermächtigt ist). Geht die Gewalt gegen einen Staat von privaten Gruppierungen wie terroristischen Vereinigungen aus, kommt es entscheidend darauf an, ob diese Gewalt dem Heimatstaat zugerechnet werden kann, wie dies bei den Anschlägen vom 11.9.2001 im Hinblick auf Afghanistan angenommen wurde. 25